



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 61 des Organisationsgesetzes das nachstehende

Reglement über die Nutzung des Grundeigentums der P. Magnus Hungerbühler'schen Stiftung

Art. 1

Stifter und Objekt

Die P. Magnus Hungerbühler'sche Stiftung beruht auf einer Schenkung des Paters Magnus Hungerbühler, des letzten fürstbischlichen Statthalters im Hof zu Wil, vom Jahr 1793, mit welcher die sog. Vogelherdäcker den bedürftigen Bewohnern der Ortschaft Rossrüti zu ständiger Nutzung, jedoch ohne Übertragung des Eigentums, überlassen worden waren.

Mit Beschluss vom 9. Juni 1845 übertrug der Grosse Rat diese Äcker der politischen Gemeinde Bronschhofen zu Eigentum und deren Armenbehörde zur Verwaltung im Sinne der Auflagen des Stifters. Die Bürgerschaft beschloss am 13. April 1961 als zusätzlichen Fondszweck die Ausrichtung von Berufsausbildungsstipendien an Minderbemittelte. In den Jahren 1961/62 wurden die Vogelherdäcker (8500m²) als Bauland für Fr. 180'000.– veräussert und dafür in Dorfnähe drei Parzellen von zusammen 27'498 m² mit Wohnhaus und Scheune und Remise für Fr. 125'000.– erworben.

Die Stiftung unterliegt als unentgeltlich zugewendeter Fond dem Art. 97 Abs. 1 des Organisationsgesetzes. Die teilweise Änderung des Zweckes ist vom Departement des Innern gleichzeitig mit der Genehmigung des Bodennutzungsreglementes bewilligt worden.

Art. 2

Zweck

Gemäss dem Stifterwillen ist das Grundeigentum des Fondes bedürftigen Bewohnern der Ortschaft Rossrüti (Bürgern, Niedergelassenen einschliesslich der Witwen und alleinstehenden Frauen), die kein eigenes Pflanzland besitzen, unentgeltlich zur Anpflanzung zuzuteilen.

Der Boden wird in Parzellen von maximal 3 Aren abgegrenzt und verpflockt.

Art. 3

Anmeldungen

Die Bewerber um Pflanzland haben sich im September oder Oktober bei der Armenbehörde zu melden.

Art. 4

Zuteilung

Die Armenbehörde prüft die angemeldeten Bewerber und teilt ihnen, wenn sie bedürftig und würdig sind und die Parzellen selbst bewirtschaften, diese auf je drei Jahre zu.

Art. 5

Verpachtung

Der für Bedürftige nicht benötigte Boden wird der Bürgerheimliegenschaft verpachtet. Der Nettopachterlös ist zur Ausrichtung der Berufsausbildungsstipendien gemäss besonderem Reglemente zu verwenden.

Art. 6

Bewirtschaftung
des Bodens

Der zugeteilte Boden ist richtig zu bearbeiten, zu düngen und von Unkraut möglichst freizuhalten. Jedes Jahr nach dem Abernten ist er zu pflügen oder umzugraben. Der Boden soll hauptsächlich zur Anpflanzung von Kartoffeln und anderem Gemüse verwendet und alljährlich mit Stallmist oder Kompost gedüngt werden.

Art. 7

Wegzug oder
Tod des Nutzers

Wenn ein Nutzer vor Ablauf von drei Jahren von der Ortschaft Rossrüti wegzieht oder stirbt, wird die Parzelle gemäss Art. 4 neu vergeben. Ist sie bereits angepflanzt, so hat der bisherige Nutzer Anspruch auf den Jahresertrag, aber im Herbst auch das Pflügen auf seine Kosten zu besorgen.

Art. 8

Entzug des
Bodens

Die Armenbehörde entzieht die Nutzung nach erfolgloser Androhung:

- a) wenn der Nutzer den Boden nicht nach den Vorschriften dieses Reglementes bearbeitet oder wenn er ihn verpachtet;
- b) wenn er sich durch seinen Lebenswandel der unentgeltlichen Nutzung unwürdig erweist;
- c) wenn er aus Selbstverschulden längere Zeit Armenunterstützung bezogen hat;
- d) wenn er nicht mehr bedürftig ist.

Art. 9

Rekurs

Gegen die Entscheide der Armenbehörde kann innert 14 Tagen nach Kenntnissnahme Beschwerde an das Bezirksamt Wil eingereicht werden. Die bezirksamtlichen Verfügungen sind innert gleicher Frist an den Regierungsrat weiterziehbar.

Art. 10

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement hebt jenes vom 4. Oktober 1915 auf und tritt sofort nach der oberbehördlichen Genehmigung in Vollzug.

So beschlossen am 30. Juli 1963.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

